Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 9.

(Nr. 3230.) Ministerial-Erklärung vom 4. Februar 1850., betreffend die Erweiterung der Uebereinkunft mit Anhalt-Bernburg wegen Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel vom $\frac{5. \text{September}}{27. \text{August}}$ 1839.

Zur kräftigeren Handhabung des Schutzes gegen Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen sind die Königlich Preußische und die Herzoglich Anhalt-Bernburgische Regierung dahin übereingekommen:

Daß auch den zum Forstschutze in den beiderseitigen Gebieten kommandirten Militairpersonen die in Art. 2. der zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg bestehenden Konvention zur Verhütung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen vom $\frac{5. \text{September}}{27. \text{August}}$ 1839. den Förstern und Waldwärtern ertheilten Befugnisse zustehen sollen, dieselben jedoch dabei im Falle von Haussuchungen auf Preußischem Gebiete den Beschränkungen des Preußischen Gesetzes vom 24. September 1848. (Gesetz-Sammlung de 1848. S. 257. ff.) oder des an dessen Stelle tretenden Gesetzes, auf Anhalt-Bernburgischem Gebiete den Bestimmungen des Cirkular-Reskriptes der Herzoglichen Landesregierung zu Bernburg vom 15. September 1842. oder der an dessen Stelle tretenden Anordnungen sich zu unterwerfen haben.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgestellt und gegen eine übereinstimmende Erklärung des Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Staats-Ministeriums ausgewechselt worden.

Berlin, den 4. Februar 1850.

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) von Schleinitz.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Staats-Ministeriums vom 11. v. M. ausgewechselt worden, unter Beifügung eines Abdruckes des darin

Ausgegeben zu Berlin den 6. März 1850.

in Bezug genommenen Cirkular-Reskriptes der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Landesregierung zu Bernburg vom 15. September 1842. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 2. März 1850.

Der Königliche Staats- und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
von Schleinitz.

Cirkular-Reskript, die Haussuchungen in Jagd- und Forst-Kontraventionssachen betreffend.

Nachdem über die Ausführung der Hausvisitationen in Jagd- und Forst-Kontraventionssachen Zweifel entstanden sind, so findet Herzogliche Landes-Regierung auf Antrag Herzoglichen Forstamts sich veranlaßt, folgende allgemeine Verordnung dieserhalb zu erlassen.

In allen Fällen, wo von Forstbeamten oder zur Anzeige überhaupt verpflichteten Personen, welche auf der Verfolgung eines Forst- und Jagdfrevlers begriffen sind, die Vornahme einer Hausvisitation für erforderlich erachtet wird, so wie in Fällen, wo Gefahr beim Verzuge ist, genügt es, wie auch in der Erklärung vom 27. August 1839. wegen der zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen (Gesetz-Sammlung Th. 6. S. 45. Art. 2.) bereits vorgeschrieben ist, daß die desfallsigen Anträge bei der Ortsbehörde gemacht werden, und ist von diesen, ohne weitere Autorisation von Seiten der Justizämter resp. Gerichte zu bedürfen, die beantragte Haussuchung sofort gehörig zu veranstalten.

Dagegen bleiben dergleichen Haussuchungen, bei denen nach bereits gerichtlich eingeleitetem Verfahren bezweckt wird, Gegenstände, die zum Thatbestande eines Verbrechens gehören, oder Personen, welche desselben verdächtig sind, gehörig zu ermitteln, wie solche der §. 163. der Forstordnung besonders vor Augen hat, lediglich den kompetenten Justizämtern und Gerichten vorbehalten.

Innengenannte haben sich hiernach überall zu richten und die betreffenden Ortsbehörden demgemäß mit weiterer Verfügung zu versehen.

Dieses Cirkular ist gehörig zu präsentiren, weiter und zuletzt zurückzubefördern.

Bernburg, am 15. September 1842.

Herzoglich Anhaltische Landes-Regierung.
(gez.) von Kersten.

Nettelbeck.

An
sämmtliche Justizämter und Gerichte, resp. die
Forstkommission in Koswig.

(Nr. 3231.)

(Nr. 3231.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Februar 1850., betreffend die Erhebung der Schiffahrts-Abgaben in den Städten Königsberg und Elbing.

Auf den Bericht vom 2. Februar d. J. genehmige Ich, daß die Tarife zur Erhebung der Schiffahrts-Abgaben in den Städten Königsberg und Elbing vom 13. Dezember 1844., beide mit den inzwischen auf Grund besonderer Anordnungen eingetretenen Ermäßigungen einzelner Abgaben, bis auf Weiteres in Kraft bleiben und veranlasse Sie, diesen Erlaß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bellevue, den 11. Februar 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3232.)

(Nr. 3232.) Gesetz, betreffend die Bewilligung einer Zinsgarantie des Staats für die Aktien der Aachen-Düsseldorfer und der Ruhrort-Krefeld-Kreis-Gladbacher Eisenbahngesellschaft. Vom 28. Februar 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Für die Zinsen des Aktienkapitals der unterm 21. August 1846. (Gesetz-Sammlung 1846. Seite 404.) konzessionirten Aachen-Düsseldorfer Eisenbahngesellschaft im Nominalbetrage von 4,000,000 Thalern (Artikel 9. des Statuts) und für die Zinsen des Aktienkapitals der unterm 8. Januar 1847. (Gesetz-Sammlung 1847. Seite 46.) konzessionirten Ruhrort-Krefeld-Kreis-Gladbacher Eisenbahngesellschaft im Nominalbetrage von höchstens 1,500,000 Thalern (§§. 10. und 20. der Statuten) wird, nach näherer Maaßgabe der unterm 29sten, resp. 26. September 1849. mit den Bevollmächtigten der Gesellschaften abgeschlossenen Verträge, die Garantie des Staats und zwar zum Satze von drei und einem halben Prozent hiermit bewilligt.

§. 2.

Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und Unser Finanzminister werden mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 28. Februar 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)